

Produktinformationsblatt für den R+V-GeräteSchutz

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über den R+V-GeräteSchutz geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Elektronikversicherung für elektronische Geräte an auf Basis der beigefügten Allgemeinen Bedingungen für den R+V-GeräteSchutz.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Wir versichern Ihr elektronisches Gerät insbesondere gegen Sachschäden durch:

- Bedienungsfehler;
- Sturz, Bruch, Flüssigkeit (jedoch ohne Witterungseinflüsse);
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
- Sabotage, Vandalismus.

Versicherungsschutz besteht bei Abhandenkommen des Gerätes durch Diebstahl, sofern dieses im persönlichen Gewahrsam sicher mitgeführt worden ist, sowie für Einbruchdiebstahl, Raub und Plünderung, wenn dies im Versicherungsschein ausgewiesen ist.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter Abschnitt A § 2 der Allgemeinen Bedingungen für den R+V-GeräteSchutz

Versichert werden können nachstehend genannte elektronische Geräte:

- **Smartphones**
Smartphones, Handys
- **mobile elektronische Geräte**
Notebook, Powerbook, Tablet-PC, E-Book-Reader, Digitalkamera

3. Wie hoch ist Ihr Versicherungsbeitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen und was passiert, wenn Sie diesen nicht oder verspätet zahlen?

- Der Versicherungsbeitrag ist sofort fällig und direkt bei Vertragsabschluss zu zahlen.
- Der Versicherungsbeitrag einschließlich gesetzlicher Versicherungssteuer wird im Namen und auf Rechnung der R+V Allgemeine Versicherung AG erhoben und ist in Euro zu entrichten.
- Er ist abhängig vom Kaufpreis des versicherten Gerätes. Zuschüsse oder Subventionen, beispielsweise durch Hersteller oder Provider, bleiben bei der Einstufung unberücksichtigt.

Wird der Versicherungsbeitrag oder Einmal-Beitrag nicht zu dem nach Abschnitt B § 2 der Allgemeinen Bedingungen für den R+V-GeräteSchutz maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, sind wir nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

4. Was versichern wir nicht?

Ausgeschlossen sind insbesondere Schäden durch:

- Material- und Herstellungsfehler
- Betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung
- Vorsatz.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten der Ausschlussgründe finden Sie unter Abschnitt A § 2 der Allgemeinen Bedingungen für den R+V-GeräteSchutz.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Ihre Pflichten bei Vertragsabschluss sind detailliert unter Abschnitt B § 2 der Allgemeinen Bedingungen für den R+V-GeräteSchutz beschrieben. Eine Verletzung dieser Pflichten kann den Versicherungsschutz gefährden.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Ihre Pflichten während der Vertragslaufzeit sind unter Abschnitt B § 6 der Allgemeinen Bedingungen für den R+V-GeräteSchutz beschrieben. Die Nichterfüllung dieser Pflichten kann den Versicherungsschutz gefährden.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns bzw. mit dem von uns Beauftragten in Verbindung. Bitte erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Zur Geltendmachung Ihrer Ansprüche haben Sie nach Eintritt des Schadenfalles das schadhafte Gerät zusammen mit dem Kaufbeleg und dem Versicherungsschein an das von R+V benannte Unternehmen zu senden oder zu bringen. Die Kosten für die Übersendung werden übernommen. Hierzu erhalten Sie einen Versandschein von R+V bzw. dem beauftragten Unternehmen. Sie haben unseren Weisungen bzw. den Weisungen der von uns Beauftragten zu folgen und sich zu bemühen, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Erstaten Sie bei Eigentumsdelikten unverzüglich eine polizeiliche Anzeige und lassen Sie ggf. die SIM-Karte Ihres Smartphones/Handys oder Tablets sperren. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter Abschnitt B § 6 der Allgemeinen Bedingungen für den R+V-GeräteSchutz. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 6 der Allgemeinen Bedingungen für den R+V-GeräteSchutz.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit dem Kauf über das Portal und sofortiger Zahlung des Beitrages zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem, in den von R+V per E-Mail zugestellten Versicherungsunterlagen angegebenen Zeitpunkt. Bei Erwerb der Versicherung später als 7 Tage nach Geräteeinkauf beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf einer Wartezeit von 6 Wochen, gerechnet vom dem, in den von R+V per E-Mail zugestellten Versicherungsunterlagen angegebenen Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz endet automatisch nach Ablauf der gewählten Laufzeit ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf. Das Versicherungsende ist den von R+V per E-Mail zugestellten Versicherungsunterlagen zu entnehmen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 2, sowie Abschnitt B § 3 der Allgemeinen Bedingungen für den R+V-GeräteSchutz.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben den unter Ziffer 8 dieses Produktinformationsblattes beschriebenen Beendigungsmöglichkeiten des Vertrages kann der Vertrag im Versicherungsfall von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.